

Extra-Blatt

zu Nr. 32 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 6. August 1909.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 506. Neuwahl der Mitglieder und deren Stellvertreter der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen betreffend.

Nach Artikel 44, I, 2 der Ausführungsaufweisung vom 25. Juli 1906 scheiden die gewählten und ernannten Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen und deren Stellvertreter mit dem Beginne der Steuerveranlagungen für das Steuerjahr 1910 aus der Kommission aus.

Die Herren Gemeindevorsteher fordere ich hiermit auf, die Neuwahl für die Wahlzeit 1910, 1911, 1912 nunmehr zu veranlassen.

Wählbar sind nur solche Einwohner, die preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere vom Bezuge eines solchen von mehr als 900 M ist die Wählbarkeit nicht abhängig. Es ist bei der Wahl jedoch darauf zu halten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens unter den gewählten Mitgliedern soviel als möglich vertreten sind. Die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter und die Wiederwahl der Personen, die der Kommission bereits 3 Jahre als gewähltes Mitglied angehört haben, ist nicht ausgeschlossen; auch die bisher ernannt gewesenen Mitglieder können gewählt werden. Das Verzeichnis über die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter befindet sich in der Anlage.

Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes bzw. Stellvertreters für die Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung berechtigten nur folgende Umstände:

- anhaltende Krankheit,
- Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
- das Alter von 60 Jahren,
- die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
- sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen,
- endlich ist zur Ablehnung berechtigt, wer bereits 3 Jahre als Mitglied oder Stellvertreter der Voreinschätzungskommission angehört hat.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen, oder wer sich den Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Ueber die Wahl ist eine Verhandlung nach folgendem Muster aufzunehmen:

Verhandelt den . . . ten 1909.

Erschienen sind

1. Besitzer N. N.
2. " N. N.
3. Eigentümer N. N.

In der Gemeindeversammlung, zu der die sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntmachung des Zwecks ortsüblich mit der Verwarnung bestellt sind, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der Erscheinenden beitreten, waren die nebenstehend aufgeführten Gemeindeglieder erschienen.

Sie wählten zur Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission für 1910, 1911 und 1912

a) als Mitglied

den

b) als Stellvertreter

den

Die Gewählten sind anwesend und nehmen die Wahl an, unterschreiben auch zum Zeichen dessen die Verhandlung.

(Unterschrift des Gewählten.)

U. g. n.
(Unterschriften der Gemeindevorsteher, der Schöffen und übrigen, mindestens aber einiger Anwesenden.)

Formulare hierzu sind in der Buchdruckerei des Herrn Hippel zu haben.

Die Gemeindevorstände haben den Tag zur Wahl sogleich festzusetzen, die letztere zu vollziehen und mir die aufgenommene Verhandlung **spätestens bis zum 10. September d. J.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

In den Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet. Die Herren Gutsvorsteher ersuche ich, mir ebenfalls bis spätestens den **10. September cr.** die Mitglieder und Stellvertreter namhaft zu machen.

Den hiesigen Magistrat ersuche ich, in Bezug auf die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungskommission dem Vorstehenden gemäß zu verfahren und mir die Namen der gewählten Mitglieder und Stellvertreter bis zum **10. September cr.** mitzuteilen.

Gumbinnen, den 4. August 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission,
Landrat.

Verzeichnis.

über die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu wählenden Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen und deren Stellvertreter für 1910, 1911, 1912.

Nr. des Voreinschätzungsbezirks.	Gemeinden bzw. selbständige Gutsbezirke.	Es sind zu wählen	
		Mitglieder	Vertreter
1	Gumbinnen, Stadt	5	5
2	Stannaitzchen, Dorf	1	1
	Luschen	1	1
	Sodeiten	2	2
	Schunkern	1	1